



**Verbandsordnung  
des  
Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz  
Landkreis Osterholz**

Aufgrund des § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 48) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz, Landkreis Osterholz, am 18.10.2017 folgende Verbandsordnung beschlossen:

**§ 1**

**Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die in der Anlage A (Verzeichnis der Verbandsmitglieder für die Wasserversorgung) und Anlage B (Verzeichnis der Verbandsmitglieder für die Abwasserbeseitigung) – die Bestandteile dieser Satzung sind – aufgeführten kommunalen Körperschaften.

Die Anlagen A und B sind zu ergänzen, sobald weitere Körperschaften dem Zweckverband beitreten.

**§ 2**

**Name, Dienstherrnenfähigkeit, Verbandsgebiet**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasser- und Abwasserverband Osterholz, Landkreis Osterholz“ und hat seinen Sitz in Schwanewede.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit im Sinne des § 2 des Nds. Beamtengesetzes.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die nach § 1 in den Anlagen A und B dargestellten Gebiete für die jeweiligen Aufgabenbereiche.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel hat folgenden Text: „Wasser- und Abwasserverband Osterholz, Landkreis Osterholz“.

**§ 3**

**Verbandsaufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe
  - a) der Wasserversorgung. Hierfür sind Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern. Der räumliche Wirkungskreis umfasst das Gebiet seiner Mitglieder nach Anlage A.
  - b) der Abwasserbeseitigung. Hierfür hat er Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern. Der räumliche Wirkungskreis umfasst das Gebiet seiner Mitglieder nach Anlage B.



- (2) Der Zweckverband kann auch Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen. Die Erfüllung der Aufgaben kann auf einen Teil des Gebiets eines Verbandsmitglieds beschränkt sein.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Zweckverband kann eine Gesellschaft errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.
- (4) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb seines Verbandsgebietes tätig werden. Hierzu zählen insbesondere die Errichtung, der Erwerb oder der Betrieb von Anlagen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Wasserversorgung oder auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung.
- (5) Der Zweckverband kann andere Versorgungsträger außerhalb seines Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser beliefern. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.

## **§ 4**

### **Verbandsorgane**

- (1) Organe des Verbandes sind:
  - a) die Verbandsversammlung,
  - b) der Verbandsausschuss und
  - c) die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer
- (2) Ferner sind zwei Fachausschüsse zu bilden und zwar
  - a) für den Fachbereich „Wasser“ und
  - b) für dem Fachbereich „Abwasser“.

## **§ 5**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung des Verbandsausschusses und der Fachausschüsse**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreter/innen der Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 NKomZG, die von den Verbandsgliedern für jede Wahlperiode der Kommunalparlamente neu zu benennen sind. Die Verbandsmitglieder nach Anlage A entsenden je angefangene 1.500 in ihrem Gebiet vom Verband installierten Wasserzähler eine/n Vertreter/in sowie die Verbandsmitglieder nach Anlage B je angefangene 1.500 in ihrem Gebiet vom Verband bestehende Abwasseranschlüsse eine/n Vertreter/in.  
Maßgebender Stichtag für die Anzahl der Sitze/Stimmen der Verbandsmitglieder ist jeweils der 1. des Monats, in dem die Kommunalparlamente gewählt werden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat für die Aufgabenbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung je einen Sitz im Verbandsausschuss soweit der Verband nach Anlage A und B für dieses Verbandsmitglied diese Aufgabe wahrnimmt.  
Ferner gehört der/die Verbandsgeschäftsführer/in dem Verbandsausschuss ohne Stimmrecht an.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat in dem Fachausschuss „Wasser“ je angefangene 3.000 Hausanschlüsse einen Sitz soweit vom Verband der Aufgabenbereich für dieses Verbandsmitglied wahrgenommen wird. Ferner gehört der/die Verbandsgeschäftsführer/in dem Fachausschuss ohne Stimmrecht an.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat in dem Fachausschuss „Abwasser“ drei Sitze soweit vom Verband der Aufgabenbereich für dieses Verbandsmitglied nach Anlage B wahrgenom-



- men wird. Jeweils ein Sitz der Verbandsmitglieder ist durch den/die Bürgermeister/in oder der durch ihn/ihr beauftragten Vertretung zu besetzen. Ferner gehört der/die Verbandsgeschäftsführer/in dem Fachausschuss ohne Stimmrecht an.
- (5) Bei der Besetzung der Vertreter/innen im Verbandsausschuss bestimmen die Verbandsmitglieder mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 Satz 2 unter Beachtung des § 11 NKomZG wer von diesen Vertreter/innen die jeweils zustehenden Sitze im Verbandsausschuss und in den Fachausschüssen besetzt und wer von diesen Vertretern/innen die Stellvertretung wahrnimmt.
  - (6) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreter/innen eines Verbandsmitgliedes bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten.
  - (7) Die Stellvertretung der/des Hauptverwaltungsbeamtin/en und des an ihre oder seine Stelle tretenden Bediensteten regelt das Verbandsmitglied.
  - (8) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahlperiode der Kommunalparlamente der Verbandsmitglieder gebildet.
  - (9) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Mitglieder der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung nach Benennung durch die Verbandsmitglieder fort.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderung der Verbandsordnung,
2. die Auflösung oder die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
3. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
4. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden und seiner/ihrer 3 Stellvertreter/innen aus den Mitgliedern des Verbandsausschusses,
5. die Wahl des/der Verbandsgeschäftsführers/in und die Regelung der Stellvertretung,
6. die Bestimmung einer anderen Person i.S. des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG,
7. Angelegenheiten über die nach den Vorschriften des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt, soweit nicht einzelne Aufgaben einem anderen Organ zugewiesen werden. Dies gilt nicht für Rechtssetzungsbefugnisse.
8. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken sowie die Übernahme von bereits bestehenden und geeigneten Anlagen mit einem Wert von über 50.000 €,
9. den Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 50.000 €,
10. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über Angelegenheiten des Verbandes, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

## **§ 7**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 14 NKomZG entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.



- (3) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung sofort einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Verbandsausschuss oder der/die Verbandsgeschäftsführer/in dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen sind in den Zeitungen „Die Norddeutsche“, „Osterholzer Kreisblatt“ und „Wümme-Zeitung“ bekanntzugeben, sofern nicht die Verbandsversammlung zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (5) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Soweit die Beschlussfassung erfolgt für eine Angelegenheit, deren Aufgabe örtlich auf ein Verbandsmitglied begrenzt ist, sollte von den übrigen Verbandsmitgliedern nicht gegen die Stimmen dieses Verbandsmitgliedes votiert werden.
- (7) Eine Mehrheit von 2/3 der Gesamtstimmen ist erforderlich bei Beschlüssen nach § 6, Ziffer 2 der Verbandsordnung.

## **§ 8**

### **Verbandsausschuss**

- (1) Für den Verbandsausschuss gelten die Regelungen der Verbandsversammlung sinngemäß.
- (2) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung ist auch Vorsitzende/r des Verbandsausschusses.  
Die stellv. Vorsitzenden vertreten der Reihenfolge nach die/den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung.
- (3) Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme, wobei die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden dürfen.
- (4) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor.
- (5) Er entscheidet über
  - a) Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung und über Zinsanpassungen,
  - b) den Abschluss von Verträgen mit einem Wert von 25.001 € bis 50.000 €,
  - c) die Vergabe von Aufträgen über 25.000 € im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen,
  - d) Dienstrechtliche Angelegenheiten im Sinne von § 107 Abs. 4 NKomVG,
  - e) Grundstücksangelegenheiten bis 50.000 €.

## **§ 9**

### **Verbandsgeschäftsführer/in**

- (1) Der/Die Verbandsgeschäftsführer/in ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der/Die Verbandsgeschäftsführerin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses aus.
- (3) Im Übrigen gilt für den/die Verbandsgeschäftsführer/in § 15 NKomZG, wobei es abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet



werden soll, genügt, dass die Unterzeichnung durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in erfolgt (§ 15 Abs. 2 Satz 4).

- (4) Ferner entscheidet er/sie über
- a) den Abschluss von Verträgen mit einem Wert bis 25.000 €,
  - b) die Vergabe von Aufträgen bis 25.000 € im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen  
wobei zu a) bei einer Wertgrenze ab 5.000 € der Verbandsausschuss nachträglich zu unterrichten ist.

## **§ 10**

### **Fachausschüsse**

Bei einer Einberufung der Fachausschüsse sind die diesbezüglichen Vorschriften der Verbandsversammlung sinngemäß anzuwenden.

Die/den Vorsitzende/n des Fachausschusses und ihre/n/seine/n Stellvertreter/in wählt der jeweilige Fachausschuss in seiner ersten Sitzung nach Einladung durch die/den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung und unter deren/dessen Leitung.

Die Fachausschüsse bereiten für ihren Aufgabenbereich die Beschlüsse der Verbandsversammlung/des Verbandsausschusses vor.

## **§ 11**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband wahrnimmt.

## **§ 12**

### **Analoge Anwendung des NKomVG**

Soweit das NKomZG und diese Verbandsordnung keine Vorschriften treffen, finden die nach dem NKomVG für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

## **§ 13**

### **Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die §§ 40 bis 42 des NKomVG.
- (2) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung, dessen/deren Vertreter/innen und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung nach einer besonderen Satzung gemäß § 44 NKomVG.
- (3) Der/die Verbandsgeschäftsführer/in und dessen/deren Vertreter/in erhalten eine vom Verbandsausschuss durch Beschluss festzusetzende monatliche Aufwandsentschädigung.



## § 14

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung Zuständiges Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Für die Haus- und Wirtschaftsführung gilt § 16 NKomZG.
- (2) Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung.
- (3) Die Aufgabenbereiche
  - a) Wasserversorgung insgesamt und
  - b) Abwasserbeseitigung – je beteiligte Kommune -  
werden als eigene, getrennt kostenrechnende Einrichtungen geführt.
- (4) Für die Rechnungsprüfung des Verbandes ist das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterholz zuständig.

## § 15

### **Verbandsumlagen**

Soweit nach Bereichen „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ getrennt Aufwendungen nicht durch Erträge gedeckt sind, sind diese im Rahmen einer Umlage

- a) im Bereich „Wasserversorgung“ von den jeweiligen Mitgliedskommunen nach Anlage A nach einem v.H.-Satz des Wasserverbrauches, den die Anschlussnehmer dieser Mitgliedskommunen im Vorjahr hatten,
- b) im Bereich „Abwasserbeseitigung“ von den jeweiligen Mitgliedskommunen nach Anlage B nach dem Ergebnis der jeweiligen kostenrechnenden Einrichtung bzw. soweit nicht möglich nach einem v.H.-Satz der Abwassermengen, den die Anschlussnehmer dieser Mitgliedskommunen im Vorjahr hatten,

zu erheben, wenn eine Deckung aus dem Eigenkapital nicht vertretbar ist. Ein Deckungsbeitrag ist im Sinne der vorstehenden Ausführungen weiter zu erheben, wenn die Ausgaben im Finanzplan nicht durch Einnahmen des Finanzplanes gedeckt werden können.

Eine Deckungsbeteiligung zwischen den Bereichen „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ ist ausgeschlossen.

## § 16

### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes veranlasst der/die Verbandsgeschäftsführer/in.
- (2) Satzungen sind im vollen Wortlaut in den Regionalausgaben der Firmengruppe „Weser-Kurier“:
  - a) „Osterholzer Kreisblatt“
  - b) „Die Norddeutsche“
  - c) „Wümme-Zeitung“zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist ggfs. auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.  
Sind Pläne, Karten oder sonstige Anlagen Bestandteile einer Satzung, wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie im Verbandsbüro zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.





Über Art und Auslegung der im Einzelnen zu bezeichnenden Anlagen ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Das Datum der ersten Erscheinung gilt als Bekanntmachungsdatum.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.

## **§ 17**

### **Änderung der Verbandsordnung**

Die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Gesamtstimmen der Vertreter der Verbandsversammlung.

## **§ 18**

### **Auflösung des Verbandes und deren Abwicklung**

- (1) Der Verband kann nur mit Zustimmung von 2/3 der Gesamtstimmen der Verbandsversammlungsmittglieder und mit der Einwilligung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.
- (2) Die Vermögensverteilung ist in einem Auseinandersetzungsvertrag zu regeln, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. In dem Auseinandersetzungsvertrag ist ferner die Abwicklung der bestehenden Versorgungsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt bei der Niedersächsischen Versorgungskasse bzw. der Niedersächsischen Beihilfekasse bestehen, einzubeziehen.
- (3) Die für den Verband tätigen hauptamtlichen Bediensteten sind von den Verbandsmitgliedern nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu übernehmen, sofern eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

## **§ 19**

### **Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Über den Beitritt neuer Mitglieder ist ein einstimmiger Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Die allgemeine Kündigung ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Erklärung muss spätestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Verband eingegangen sein. Sie bedarf einer einstimmigen Zustimmung der Mitglieder der Verbandsversammlung und zusätzlich der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, u.a. die wirtschaftlichen Nachteile des Austritts auszugleichen. Einzelheiten können in einer Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt dem Verbandsmitglied unbenommen. Hier muss die Erklärung spätestens ein Jahr vor Ende eines Wirtschaftsjahres schriftlich erklärt werden. In diesem Fall ist insbesondere das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Verbandes in vollem Umfang gegenüber dem Einzelinteresse des Mitglieds abzuwägen.

Das durch außerordentliche Kündigung ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, sich auch weiterhin finanziell an den wirtschaftlichen Nachteilen, die durch die Kündigung entstehen, zu beteiligen.



## § 20

### **Übergangsregelung**

Im Sinne der Regelung nach § 21 NKomZG bleiben die bisherigen Stellvertreter/innen der bisherigen Vertreter bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode der Kommunalparlamente im Amt.

## § 21

### **Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft und hebt die bisherige Verbandsordnung des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz, Landkreis Osterholz, vom 10.12.2013 auf.

Schwanewede, den 18.10.2017

(Schwenke)  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

L.S.

(Seebeck)  
Verbandsgeschäftsführer

### **Anlage A**

**zu § 1 der Verbandsordnung des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz,  
Landkreis Osterholz**

---

### **Verzeichnis**

#### **der Verbandsmitglieder für die Wasserversorgung**

1. Gemeinde Grasberg
2. Samtgemeinde Hambergen
3. Gemeinde Lilienthal ausschließlich mit dem Bereich der ehemals selbständigen Gemeinde Seebergen, Sankt Jürgen, Worphausen und Heidberg (ohne den Gemeindeteil Grasdorf) auf Grund des § 22 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz – Eintritt in die Rechtsstellung der durch Eingliederung weggefallenen Verbandsglieder.
4. Stadt Osterholz-Scharmbeck ausschließlich mit dem Bereich der ehemals selbständigen Gemeinden Freißenbüttel (ohne die gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Osterholz-Wesermünde vom 13.06.1973, Nds. GVBl. Nr. 20/1973 vom 14.06.1973, in die Gemeinde Hambergen eingegliederten Flurstück), Hülseberg, Ohlenstedt, Pennigbüttel, Sandhausen, Teufelsmoor und den ehemals selbstän-





digen Gemeinden Scharmbeckstotel, Heilshorn und Garlstedt aufgrund § 22 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz – Eintritt in die Rechtsstellung der durch Eingliederung weggefallenen Verbandsglieder.

5. Gemeinde Ritterhude ausschließlich mit dem Bereich der ehemals selbständigen Gemeinden Osterhagen-Ihlpohl, Platjenwerbe, Stendorf, Werschenrege und Lesumstotel aufgrund des § 22 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz – Eintritt in die Rechtsstellung der durch Eingliederung weggefallenen Verbandsglieder.
6. Gemeinde Schwanewede (Beitrittserklärung vom 15.12.1971) mit den ehemals selbständigen Gemeinden Schwanewede, Neuenkirchen, Aschwarden, Rade, Harriersand, Meyenburg, Hinnebeck, Eggestedt, Brundorf, Löhnhorst, Leuchtenburg und Beckedorf aufgrund des § 22 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz – Eintritt in die Rechtsstellung der durch Eingliederung weggefallenen Verbandsglieder.
7. Gemeinde Worpswede

## **Anlage B**

**zu § 1 der Verbandsordnung des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz,  
Landkreis Osterholz**

---

### **Verzeichnis**

#### **der Verbandsmitglieder für die Abwasserversorgung**

1. Gemeinde Grasberg
2. Samtgemeinde Hambergen
3. Gemeinde Schwanewede
4. Gemeinde Worpswede



**Satzung zur 1. Änderung der  
Verbandsordnung  
des  
Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz  
Landkreis Osterholz**

Aufgrund des § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 48) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz, Landkreis Osterholz, am 21.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

- I. Die Verbandsordnung des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz Landkreis Osterholz vom 18.10.2017 wird geändert. § 16 (2) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

**§ 16  
Bekanntmachungen**

- (2) Satzungen sind im vollen Wortlaut in den Regionalausgaben der Firmengruppe „Weser-Kurier“:

d) „Osterholzer Kreisblatt“

e) „Die Norddeutsche“

f) „Wümme-Zeitung“

zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist ggfs. auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.

Sind Pläne, Karten oder sonstige Anlagen Bestandteile einer Satzung, wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie im Verbandsbüro zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

Über Art und Auslegung der im Einzelnen zu bezeichnenden Anlagen ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Das Datum der letzten Veröffentlichung gilt als Bekanntmachungsdatum.

**II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Verbandsordnung des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz, Landkreis Osterholz, vom 18.10.2017 außer Kraft.

Schwanewede, den 21.02.2018

(Schwenke)  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

L.S.

(Seebeck)  
Verbandsgeschäftsführer